

RS Vwgh 1986/10/3 86/18/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Wird schon das Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers oder ein besonderes Erschwernis in der Durchführung der Aufgaben verneint, so handelt die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie sich mit der Frage der Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 45 Abs 2 StVO 1960 nicht auseinander setzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180084.X01

Im RIS seit

18.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at